

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 30.

Nr. 47. Verordnung wegen der mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, die gegenseitige Uebernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Nachdem Wir mit der Großherzoglich Sächsischen Landesdirection zu Weimar übereingekommen sind, bei der gegenseitigen Uebernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen die zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm ^{21. Januar}/_{5. Februar} 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossene, durch das zweite Stück der Gesetzsammlung bereits kund gemachte Convention für die beiderseitigen Lande als verbindlich anzuerkennen, dabel aber in Bezug auf die Bestimmungen dieses Vertrags in §. 2. unter Litt. a. die erläuternde Bestimmung gegenseitig anzunehmen und befolgen zu lassen,

daß Kinder nicht heimatloser Eltern, welche vor Eintritt ihrer Conscriptionspflichtigkeit in dem Geburtslande mit ihren Eltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, Falls diese das Heimathrecht daselbst wirklich erlangt haben, der Militairpflichtigkeit gegen den verlassenen Staat entzogen und derselben gegen das neue Heimathsland unterworfen seyn sollen,

und nachdem wegen der den Transporten zu gebenden Richtung auf beiderseitigem Gebiete die Justizämter in Schölkz und Lobenstein und das Stadt- und Landgericht in Weira, auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete aber die Justizämter zu Neustadt, Weida und Würzel Ausgegeben den 2. September 1833.